

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>43. Sitzung HGB-FA / 27.06.2019 / 13:00 – 14:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – E-DRÄS 9 – Änderungen an DRS 17 und DRS 20</b>
<b>Thema:</b>	<b>Besprechung und Verabschiedung des E-DRÄS 9</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>43_03_HGB-FA_E-DRÄS9_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
43_03	43_03_HGB-FA_E-DRÄS9_CN	Cover Note
43_03a	43_03a_HGB-FA_E-DRÄS9_Entwurf	Mit dem IFRS-FA abgestimmter Entwurf des Mitarbeiterstabs zu , E-DRÄS 9
43_03b	43_03b_HGB-FA_E-DRÄS9_DRS17	Änderungen an DRS 17 <b>nicht öffentlich</b>
43_03c	43_03c_HGB-FA_E-DRÄS9_DRS20	Änderungen an DRS 20 <b>nicht öffentlich</b>

Stand der Informationen: 18.06.2019

### 2 Ziele der Sitzung

- 2 Dem HGB-FA wird der Entwurf des E-DRÄS 9 Änderungen des DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*, Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* vorgelegt. Dieser Entwurf ist das Ergebnis der Diskussion in der IFRS-Sitzung vom 14. Juni 2019. Der HGB-FA wird über die vorgenommenen Änderungen am Vorab-Entwurf vom 16. Mai 2019 informiert und gebeten, diese zu berücksichtigen sowie – ggf. nach weiteren Anpassungen – den E-DRÄS 9 zur Konsultation zu verabschieden.



### 3 Aktueller Stand

#### ARUG II

- 3 Hintergrund des Änderungsstandards ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, im Folgenden „ARUG II“). Der zentrale Regelungsinhalt des ARUG II mit Bezug zur Unternehmensberichterstattung ist die Verlagerung wesentlicher Angaben über die Vergütung der Organmitglieder vom Anhang bzw. Konzernanhang sowie Lagebericht bzw. Konzernlagebericht auf die Internetseite des berichtspflichtigen Unternehmens. Betroffen sind börsennotierte Aktiengesellschaften/SE und börsennotierte Kommanditgesellschaften auf Aktien. Die entsprechenden Spezialvorschriften in §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8, 289a Abs. 2, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 sowie 315a Abs. 2 HGB für den (Konzern-)Anhang bzw. (Konzern-)Lagebericht dieser Unternehmen werden aufgehoben und – in geänderter Form – ins Aktiengesetz verlagert.
- 4 Da sich der gesetzliche Auftrag des DRSC gem. § 342 HGB nicht auf das Aktiengesetz erstreckt, ist eine Konkretisierung aktienrechtlicher Vorgaben zur Unternehmensberichterstattung zumindest durch die Deutschen Rechnungslegungs Standards rechtlich nicht gedeckt. Aus diesem Grund sind die betreffenden Textziffern in DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* aufzuheben.
- 5 Ferner erhält die Erklärung zur Unternehmensführung bzw. die Konzernklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289f bzw. 315d HGB durch das ARUG II ein weiteres Berichtselement. Die Erklärung muss nunmehr eine Bezugnahme auf die Internetseite des Unternehmens beinhalten, auf welcher der Vergütungsbericht, der Vermerk des Abschlussprüfers, das geltende Vergütungssystem und der letzte Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grund ist auch DRS 20 *Konzernlagebericht* zu ändern.

#### Grundlagen für den vorgelegten Entwurf des E-DRÄS 9

- 6 Arbeitsstände der vorliegenden Sitzungsunterlagen (**43\_03a**, **43\_03b**, **43\_04c**, die letzteren beiden aus lizenzrechtlichen Gründen nicht öffentlich) wurden den Fachausschüssen am 16. Mai 2019 vorab übermittelt. Diese Vorab-Entwürfe wurden durch den IFRS-FA am 14. Juni 2019 (75. Sitzung) erörtert. Der IFRS-FA sprach sich für geringfügige Änderungen aus, die nachstehend kurz beschrieben sind. Darüber hinaus sind sämtliche Änderungen an den Vorab-Entwürfen in den beiliegenden Unterlagen im Änderungsmodus erfasst.
- 7 Quellenzitate: Sämtliche Verweise auf Fachbeiträge (Kommentarliteratur und Fachaufsätze) in DRS 17 und in DRS 20 (betrifft jeweils nur den Begründungsteil) wurden gestrichen. Der IFRS-FA hatte festgestellt, dass ein Verweis auf Literaturquellen stets das Risiko der Unvollständigkeit birgt bzw. deren objektive Vollständigkeit immer in Frage gestellt werden kann. In der Präambel

des E-DRÄS 9 soll außerdem darauf hingewiesen werden, dass die verbleibenden, ohne Quellenangaben versehenen Verweise in den Beschlussgrundlagen der Standards im Zusammenhang mit der damaligen Standardentwicklung zu sehen sind. Verweise auf Gesetzesmaterialien wurden nicht gestrichen.

- 8 Begründung für die Streichung von Konkretisierungen: Der IFRS-FA hatte beschlossen, dass im E-DRÄS 9 die Notwendigkeit der Streichungen (betrifft insbesondere DRS 17) in Frage 1 und in der Präambel zu begründen ist. Der Grund für die Streichungen liegt in der fehlenden Mandatierung des DRSC zur Konkretisierung aktienrechtlicher Vorgaben. Zudem sollen Konstituenten gebeten werden, Alternativen darzulegen, falls sie die Streichung der Konkretisierungen nicht unterstützen.

#### 4 Fragen an den HGB-FA

- 1) Stimmt der HGB-FA diesen Änderungen am Entwurf des E-DRÄS 9 zu? Sind weitere Änderungen vorzunehmen?
- 2) Stimmt der HGB-FA der Kommentierungsfrist zu? (Termin: 23. August 2019, siehe auch die Erläuterungen in Unterlage **43\_03a**, S. 1)